

Preisbildung bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln

Die Grafik zeigt beispielhaft die Preisbildung bei einem rezeptpflichtigen Arzneimittel in der Offizin-Apotheke.¹ Der Apothekenverkaufspreis (AVP) eines rezeptpflichtigen Arzneimittels setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (APU – in unserem Beispiel 10,00 Euro) wird der Großhandelszuschlag (3,15 Prozent² + 0,73 Euro) addiert. Es folgen der Apothekenzuschlag (3 Prozent + 8,35 Euro), der Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes (0,21 Euro) sowie der Zuschlag zur Finanzierung zusätzlicher pharmazeutischer Dienstleistungen nach § 129 Abs. 5e SGB V (0,20 Euro). Zum Schluss erhebt der Staat die Mehrwertsteuer (19 Prozent). So ergibt sich aus anfänglichen 10,00 Euro APU ein AVP von 23,97 Euro.

Allerdings bezahlt die gesetzliche Krankenkasse aufgrund von möglichen Zuzahlungen und Abschlägen weniger als 23,97 Euro. So erhält die Krankenkasse in diesem Beispiel von den gesetzlich Krankenversicherten eine Zuzahlung³ in Höhe von 5 Euro und von den Apotheken den Apothekenabschlag (2,00 Euro brutto). Von den pharmazeutischen Unternehmern erhält die Krankenkasse in diesem Fall den Herstellerabschlag⁴ (hier: 1,20 Euro) und gegebenenfalls den Generikaabschlag sowie mögliche Zahlungen infolge von Rabattverträgen. Daher zahlt die Krankenkasse in diesem Beispiel für das Arzneimittel lediglich 15,77 Euro.

Von den 10,00 Euro APU muss der pharmazeutische Unternehmer den Herstellerabschlag⁴ in Höhe von regelhaft 12 Prozent (6 Prozent bei Generika) abführen. Ist das Arzneimittel ein Generikum, fällt zusätzlich zum Herstellerabschlag noch ein Abschlag in Höhe von 10 Prozent⁵ an. Hinzu kommen mögliche Rabatte, die der Hersteller Krankenkassen im Rahmen von Ausschreibungen einräumt. Zudem unterliegen nicht-festbetragsgebundene Arzneimittel dem Preismoratorium, so dass Preiserhöhungen gegenüber dem Preisstand 1. August 2009 als Abschlag an die Krankenkasse abgeführt werden müssen.

1. Hersteller

Wie viel erhält der Hersteller?

APU	10,00
Herstellerabschlag ⁴ (6 % bei Generika)	- 1,20
(ggf. Generikaabschlag ⁵ 10 %)	- (...)
(ggf. Rabattverträge)	- (...)
Hersteller erhält (höchstens)	8,80 €

2. Großhandel

Wie viel erhält der Großhandel?

Großhandelszuschlag (3,15 % ² + 0,73 €)	1,05 €
Großhandel erhält	1,05 €

3. Apotheke

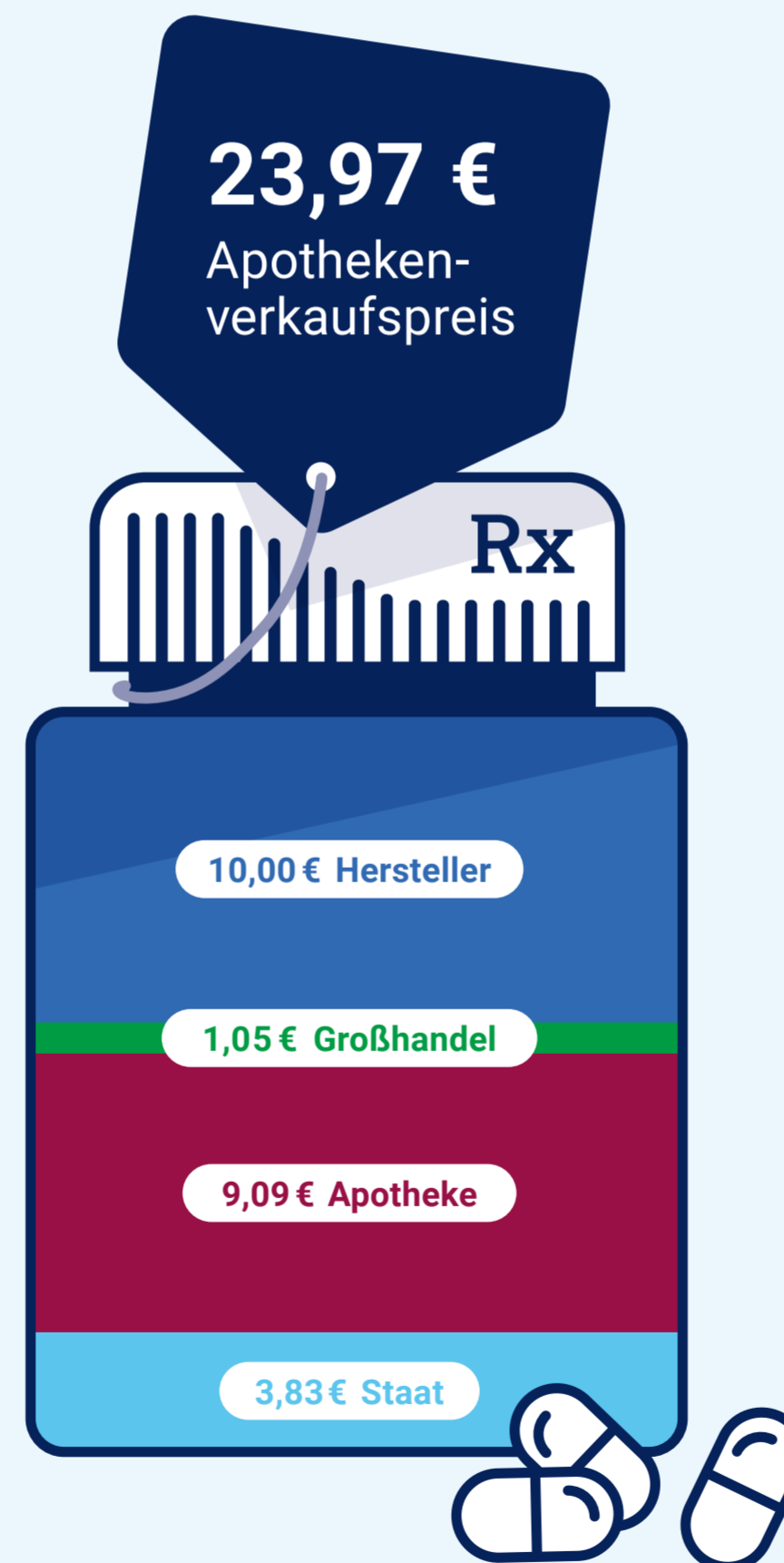
Wie viel erhält die Apotheke?

Apothekenzuschlag (3 % + 8,35 Euro)	8,68 €
Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes	0,21 €
Zuschlag zur Finanzierung zusätzlicher pharmaz. Dienstleistungen	0,20 €
Apothekenabschlag (netto)	- 1,68 €
Apotheke erhält (netto)	7,41 €

4. Staat

Wie viel erhält der Staat?

Mehrwertsteuer (19 %)	3,83 €
Staat erhält	3,83 €



Die Apotheke erhält den Apothekenzuschlag, einen Zuschlag zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes sowie einen Zuschlag zur Finanzierung zusätzlicher pharmazeutischer Dienstleistungen. Allerdings muss die Apotheke hiervon einen, seit dem 01.02.2023 erhöhten Apothekenabschlag in Höhe von 1,68 Euro (netto) zugunsten der gesetzlichen Krankenkassen leisten, so dass sie im vorliegenden Beispiel letztlich 7,41 Euro erhält.

Der Staat erhebt auf den Netto-Apothekenverkaufspreis die Mehrwertsteuer, die zurzeit 19 Prozent beträgt. Bei einem Nettopreis von 20,14 Euro ergibt sich somit ein Apothekenverkaufs- bzw. Bruttopreis von 23,97 Euro. Der Staat behält die Differenz – 3,83 Euro – ein.

¹ Nicht abgebildet ist hier die Preisbildung bei Arzneimitteln, die das AMNOG-Verfahren durchlaufen haben. ² Höchstens jedoch 37,80 Euro. ³ Die Zuzahlung beträgt im Regelfall 10 Prozent des AVP, jedoch mindestens 5 und höchstens 10 Euro.

⁴ Herstellerabschlag gilt nur bei nicht-festbetragsgebundenen Arzneimitteln. ⁵ Ausgenommen sind Arzneimittel mit einem APU, der mindestens 30 Prozent unter dem jeweils gültigen Festbetrag liegt.